

Satzung des Vereins
„Schützenverein Heiligenfelde v. 1888 u. Umgegend e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Schützenverein Heiligenfelde und Umgegend e.V.“, nachstehend kurz „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. VR 110237 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Clueser Str. 40, 28857 Syke-Heiligenfelde. Der Verein wurde am 09. September 1888 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
- a) Kreisschützenverband Syke
 - b) Bezirksschützenverband Grafschaft Hoya e.V.
 - c) Nordwestdeutschen Schützenbund
 - d) Deutschen Schützenbund
 - e) Kreissportbund Diepholz e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2

Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sportes und die Pflege des Schützenbrauchtums.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Pflege, Ausübung und Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage,
 - b) die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen,
 - c) die Abhaltung von Veranstaltungen kultureller Art und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen,
 - d) die Förderung und Pflege der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - e) Veranstaltungen geselliger und kultureller Art wie z.B. Schützenfeste und sonstige Aktivitäten,

- f) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie z.B. regelmäßige Übungsabende, Schießwettkämpfe.
- g) die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Instandsetzung von Räumlichkeiten, sonstigen baulichen Anlagen oder andere Innen- und Außenanlagen, die zur Förderung des Vereinszweckes benutzt und benötigt werden.
- h) die Beschaffung von Mitteln aller Art (z.B. Spenden, Fördergelder), die zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- § 3 Nr. 2 Bei Minderjährigen hat ein gesetzlicher Vertreter den Aufnahmeantrag zu erklären.
- § 3 Nr. 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, abschließend die Mitgliederversammlung.
- § 3 Nr. 4 Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- § 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) der/ die 1. Vorsitzende
- b) der/ die 2. Vorsitzende
- c) der/ die 3. Vorsitzende
- d) der/ die Kassenwart/in
- e) der/ die Schriftführer/in
- f) der/ die Schießsportleiter/in

- §7 Nr. 2 Der Vorstand hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden und die Geschäfte des Vereins verantwortlich zu führen. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- § 7 Nr. 3 Der Vorstand hat grundsätzlich eine die Vereinsbelange umfassende Vertretungsvollmacht. Sie erstreckt sich auf alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen, die der Verein selbst vornehmen bzw. entgegennehmen kann mit der Beschränkung, dass er nicht Rechte beanspruchen darf, die dem Bestimmungsrecht der Mitgliederversammlung

zugewiesen sind. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ist objektiv auf den Vereinszweck begrenzt.

- § 7 Nr. 4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wovon mindestens einer der Vorsitzende bzw. einer seiner Vertreter sein muss.
- § 7 Nr. 5 Der Vorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- § 8 Nr. 2 Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet durch schriftliche Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vorstand oder durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- § 9 Nr. 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 9 Nr. 2 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches mindestens von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- § 9 Nr. 3 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären (Umlaufbeschluss). Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind auf der nächsten Sitzung schriftlich im Protokoll niederzulegen.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

- § 10 Nr. 1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand (§ 7)
 - b) dem/ der stellvertretenden Kassenwart/in
 - c) dem/ der stellvertretenden Schriftführer/in
 - d) den/ der stellvertretenden Schießsportleiter/innen
 - e) dem/ der Jugendschießsportleiter/in
 - f) dem/ der stellvertretenden Jugendschießsportleiter/innen
 - g) dem/ der Jugendsprecher/in
- § 10 Nr. 2 Für die Wahl und die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- § 11 Nr. 1 Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Mitglieder des Vorstandes sollen mindestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 11 Nr. 2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- § 11 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
 - b) die Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- § 11 Nr. 4 Jährlich wird einer der beiden Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
- Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist im Übrigen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
- § 12 Nr. 2 Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung kann auf Wunsch des Vereinsmitgliedes auch per E-Mail erfolgen.
- § 12 Nr. 3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- § 12 Nr. 4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- § 12 Nr. 5 Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- § 12 Nr. 6 Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- § 12 Nr. 7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 12 Nr. 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 12 Nr. 9 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl

zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- § 12 Nr. 10 Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.
- § 12 Nr. 11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 13 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 12 Nr. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 13 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Heiligenfelde zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2008 vorgestellt und genehmigt.

Syke- Heiligenfelde, den 11. Januar 2008